

Revidierte VSB 2020

Zwischenetappe auf dem Weg zu einer verschärften Geldwäschereigesetzgebung

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) revidierte die «Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken» (VSB 20) im Rahmen der Anpassungen der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die VSB 20 trat gleichzeitig mit der revidierten Geldwäschereiverordnung-Finma am 1. Januar 2020 (GwV-Finma) in Kraft. Wir stellen die wichtigsten Neuerungen aus Sicht der Praxis vor, setzen sie in den Kontext der weiteren Revisionen der Geldwäschereigesetzgebung und wagen angesichts der fundamentalen Veränderungen, welche im Gange sind, einen Ausblick.



Von Nadine Balkanyi-Nordmann
Lic. iur., RA, LL.M., FCI Arb
Geschäftsführerin und
Leiterin Investigations
Lexperience AG



und Pascale Fehlmann
Betriebsökonomin dipl. oek.
Bachelor of Business Administration
DAS Compliance Management
CAS Compliance Investigator
Lexperience AG

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) überprüfte 2016, ob ihre Empfehlungen zur Geldwäschereibekämpfung von der Schweiz umgesetzt wurden. Im aus dieser Prüfung resultierenden Länderbericht 2016 bezeugte die FATF dem Schweizer Finanzplatz zwar ein gutes Verständnis der Bekämpfung von Geldwäscherei, stellte im Einzelnen jedoch gewisse Mängel fest, namentlich in Bezug auf die Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung, die Aktualisierung der Kundeninformation, die Fristenregel bei Kontoeröffnungen sowie die Höhe der überprüfungspflichtigen Kassageschäfte. Die VSB 20 trägt einigen dieser festgestellten Mängel Rechnung. Sie enthält die folgenden wichtigsten Neuerungen:

- Der Schwellenwert für die Identifizierung des Vertragspartners bei Kassageschäften wurde auf 15'000 Franken reduziert;
- Die Regel, wonach ein Konto eröffnet werden kann, ohne dass alle

Angaben vorliegen, wurde verschärft. Nach Ablauf von 30 Tagen muss das Konto gesperrt werden und die Geschäftsbeziehung ist aufzulösen, wenn die fehlenden Informationen nicht eingereicht werden;

- Die Bestimmungen zur Video-/ Online-Identifizierung wurden formell in die VSB übernommen;
- Die Bestimmungen zum abgekürzten Verfahren vor der Aufsichtskommission wurden angepasst.

Der Kommentar zur VSB 20 wurde von der Schweizerischen Bankiervereinigung per 1. Januar 2020 publiziert. Er enthält zahlreiche Erläuterungen und Präzisierungen, die in der Praxis relevant sein werden. Zu beachten ist dabei die ständige Praxis der VSB Aufsichtskommission, gemäss welcher sie den Kommentar zur VSB als nicht bindend erachtet und somit vom Kommentar abweichende Entscheide treffen kann.

Erneuerungen im Detail

Kassageschäfte

Kassageschäfte sind Schaltertransaktionen von Personen, die nicht bereits im Zusammenhang mit einem Konto identifiziert wurden. Bei diesen Geschäften muss neu schon ab einem Betrag von 15'000 Franken der Vertragspartner, Kontrollinhaber und wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden. Aus Praxissicht sind die folgenden Punkte von Bedeutung:

- Entscheidend ist *nicht die Frage, ob es sich um ein Bargeschäft handelt*, sondern, ob das Geschäft durchgeführt wird, ohne dass eine Buchung über ein bestehendes Kundenkonto vorgenommen wird.
- Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB gilt eine Transaktion von einem bestehenden Kunden auch als Kassageschäft. Weil der Kunde bereits zu einem früheren Zeitpunkt identifiziert wurde, muss er oder sie zwar *nicht erneut identifiziert werden, hingegen muss die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung in jedem Fall beantwortet werden*.
- Schliesslich erachtet die Aufsichtskommission VSB Bartransaktionen in Verbindung mit Konten des Kun-

Vor dem Hintergrund der erfolgten Revision der GwV-Finma und der geplanten Änderung des GwG könnte sich aus Sicht der Verfasserinnen in Zukunft die *Bedeutung der VSB relativieren*. Sofern zentrale Bestimmungen, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, neu auf Gesetzesstufe (GwG) verankert werden, wäre konsequenterweise direkt die Finma für die ihr unterstellten Beaufsichtigten zuständig, womit Doppelspurigkeiten für zum Teil fast deckungsgleiche Themen berechtigte Fragen aufwerfen dürften. Entsprechend wird der Tag kommen, an dem die Frage gestellt werden könnte, wie zeitgemäss diese Form von Selbstregulierung ist.

den bei einer anderen Bank als Kassageschäfte – sogar dann, wenn es sich bei der anderen Bank um die Muttergesellschaft handelt. Die Regeln betreffend die konzerninterne Identifizierung bleiben anwendbar.

Handelsgeschäfte

Bei Handelsgeschäften über Effekten, Devisen etc. ist neu der Vertragspartner, Kontrollinhaber und wirtschaftlich Berechtigte in jedem Fall zu identifizieren; der früher geltende Mindestbetrag von 25'000 Franken ist weggefallen. Das heisst, dass bei der Ausführung von Handelsgeschäften immer eine vollständige VSB-Prüfung durchzuführen ist. Insbesondere die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung muss bei jedem Geschäft beantwortet werden.

Verschärfte Regeln zur Kontoeröffnung

Die Regel, wonach alle VSB-relevanten Dokumente vorliegen müssen, bevor ein Konto benützt werden darf, bleibt unverändert, ebenso die Definition des Zeitpunkts der Kontoeröffnung. Hingegen wurde die Ausnahmebestimmung, wonach ein Konto benützt werden darf, wenn einzelnen Dokumente ausstehen, verschärft und unter anderem die Frist zur Beibringung der fehlenden Dokumente auf 30 Tage verkürzt. Für die Ausnahmeregel ist vorausgesetzt, dass

- die Ausnahme erforderlich ist, um den ordentlichen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen;

- nur einzelne Angaben oder Dokumente fehlen;
- die Ausnahme aufgrund einer risikobasierten Beurteilung als sachgerecht erscheint; und
- ausreichende Angaben zur Identität des Vertragspartners, Kontrollinhabers beziehungsweise wirtschaftlich Berechtigten vorhanden sind.

Die unvollständige Dokumentation muss neu schon innert 30 Tagen bereinigt werden, das heisst die vollständigen und korrekten Dokumente sind innert dieser Frist zu beschaffen. Andernfalls ist das Konto nach 30 Tagen für Ein- und Auszahlungen zu sperren.

Nach Ablauf der 30 Tage muss die Bank risikobasiert entscheiden, ob sie das Konto umgehend saldiert oder eine Nachfrist setzt, damit die fehlenden Angaben eingereicht werden. Mit dem risikobasierten Ansatz haben die Banken einen grösseren Spielraum, es ist jedoch empfohlen, den Prozess, wie dieser risikobasierte Entscheid getroffen wird, in den internen Weisungen und Prozessbeschrieben festzuhalten.

Die Bestimmungen über die Sicherstellungspflicht und den Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht gelten nicht nur für die Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und des wirtschaftlich Berechtigten, sondern auch für die Pflicht zur Überprüfung der Identität des Eröffners.

Video- und Online-Verifizierung

Die Identifizierung des Vertragspartners, Kontrollinhabers bzw. wirtschaftlich Berechtigten kann auch per Video-/Online-Identifizierung erfolgen, falls diese den jeweils geltenden Finma-Vorschriften entspricht. Aktuell ist dies das Finma-Rundschreiben 2016/17 Video- und Online-Identifizierung in der Version vom 20. Juni 2018.

Ausblick: Revision der Geldwäschereigesetzgebung

Geldwäschereiverordnung-Finma

Die revidierte Geldwäschereiverordnung-Finma (GwV-Finma) trat ebenfalls per 1. Januar 2020 in Kraft und enthält die folgenden wichtigsten Neuerungen:

- Die Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken wurden erweitert. Dies betrifft Sitzgesellschaften und komplexe Strukturen;
- die Anforderungen an die gruppenweite Einhaltung der Regeln zur Bekämpfung von Geldwäscherei und die globale Überwachung für Finanzintermediäre mit Auslandsniederlassung wurden konkretisiert;
- der Schwellenwert für Bartransaktionen wurde gesenkt; und
- die Angaben zu Auftraggeber und Begünstigtem im Zahlungsverkehr müssen neu überprüft werden.

Geldwäschereigesetz

Aufgrund des FATF-Länderberichts war ursprünglich vorgesehen, die Empfehlungen zur risikobasierten Überprüfung der Angaben des Kunden betreffend des Kontrollinhabers/wirtschaftlich Berechtigten mittels angemessener Massnahmen in der GwV-Finma und der VSB anzupassen. Dies, weil der Länderbericht 2016 festhielt, dass die Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen nicht zufriedenstellend sei und die Finanzintermediäre zur regelmässigen und dauernden Überprüfung bestehender Geschäftsbeziehungen angewiesen werden sollten.

Diese *Beanstandungen der FATF werden mit der revidierten GwV-Finma und VSB 20 nicht vollständig behoben*. Grund dafür ist, dass die Finma zum

Schluss kam, es bestehe keine genügende gesetzliche Grundlage betreffend ihre Kompetenz zur Regelung dieser Punkte, womit sie in einem Gesetz im formellen Sinn, dem GwG, geregelt werden müssen. Der am 26. Juni 2019 mit der Botschaft publizierte Entwurf des revidierten GwG sieht vor, dass diese beiden Anforderungen, das heisst die Plausibilisierung der festgestellten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und deren Überprüfung, *neu im Geldwäschereigesetz (GwG) verankert werden sollen*.

Der revidierte Art. 4 Abs. 1 verlangt neu, dass mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt vorgegangen werden muss. Die *Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person wird als ausdrückliche Pflicht ins Gesetz aufgenommen*. Die nach den Umständen gebotene Sorgfalt im Sinn eines risikobasierten Ansatzes gilt sowohl für die Feststellung als auch für die Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person.

Die Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person setzt gemäss Botschaft voraus, dass die Bank die Auskünfte des Vertragspartners zum wirtschaftlich Berechtigten *hinterfragt und überprüft*. Sie muss die Identität des wirtschaftlich Berechtigten kritisch überprüfen und abklären, ob die Informationen korrekt sind. Dabei kann ein risikobasierter Ansatz gewählt werden.

Gemäss revidiertem Art. 7 Abs. 1 bis muss die Bank die Kundendokumentation sämtlicher Konten *regelmässig* auf ihre Aktualität hin prüfen. Periodizität, Umfang und Art der Überprüfung richten sich nach einem risikobasierten Ansatz. Unter die zu aktualisierenden Unterlagen fallen Angaben und Daten allgemein, die im Rahmen der Sorgfaltspflichten zur Erstellung des Kundenprofils erfasst werden, Ausweiskopien, Kundenformulare sowie handschriftliche oder elektronische Notizen des Kundenberaters. Nicht unter die Aktualisierungspflicht fallen Dokumente, die im Zusammenhang mit einzelnen Transaktionen erhalten werden. Anlässlich der Überprüfung müssen nicht nur die Identifizierung des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten aktualisiert werden, son-

dern es muss auch überprüft werden, *ob Art und Zweck der Geschäftsbeziehung noch aktuell sind*.

Die Überprüfung der Daten muss regelmässig erfolgen. Die Bank muss dabei risikobasiert entscheiden, wie häufig die Daten der Beziehungen überprüft werden. Die Häufigkeit hängt von der Risikokategorie des Kontos ab, das heisst, dass eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko häufiger überprüft werden muss, als eine mit geringem Risiko, wobei immer alle Kundenbeziehungen erfasst werden müssen und nicht nur diejenigen mit erhöhtem Risiko. Die *Aktualisierungspflicht gilt für neue und für bereits bestehende Geschäftsbeziehungen*.

Als weitere Neuerungen sieht das revidierte GwG vor, dass bestimmte Dienstleister, die an der Gründung oder Verwaltung von Sitzgesellschaften oder Trusts beteiligt sind, dem GwG unterstellt werden. Ausserdem soll die Frist von 20 Arbeitstagen für die Bearbeitung von Geldwäschereimeldungen für die MROS aufgehoben und das Melde-recht beibehalten werden. Schliesslich werden neu Vereine, die für karitative Zwecke Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen, zum Eintrag im Handelsregister verpflichtet. Angesichts des jüngsten Widerstandes in den Räten ist unklar, ob und wann die geplanten Änderungen in Kraft treten werden.

Vor dem Hintergrund dieser erfolgten Revision der GwV-Finma und der geplanten Änderung des GwG könnte sich aus Sicht der Verfasserinnen in Zukunft die *Bedeutung der VSB relativieren*. Sofern zentrale Bestimmungen, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, neu auf Gesetzesstufe (GwG) verankert werden, wäre konsequenterweise direkt die Finma für die ihr unterstellten Beaufsichtigten zuständig, womit Doppelspurigkeiten für zum Teil fast deckungsgleiche Themen berechtigte Fragen aufwerfen dürften. Entsprechend wird der Tag kommen, an dem die Frage gestellt werden könnte, wie zeitgemäss diese Form von Selbstregulierung ist.

balkanyi@lexp.ch
fehlmann@lexp.ch
www.lexp.ch